# Synopse zur Änderung der Satzung des saarländischen Landesverbandes der Die Linke

## Die Linke Landesverband Saar

Gegenüberstellung der Landessatzung vom 28. September 2025 und des Änderungsvorschlags des Landesvorstandes für den 21. November 2026. Die Bemerkungen erläutern die Änderungen und nennen bei Übernahmen die einschlägige Stelle der Bundessatzung.

Links: bisheriger Wortlaut; entfallende oder ersetzte Textteile rot durchgestrichen. Rechts: Vorschlag; neue oder ersetzte Textteile rot, fett und unterstrichen.

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **Titel und Stand** | **Titel und Stand** | |
| **Landessatzung der Partei DIE LINKE Landesverband Saar**<br>**Stand: 01.01.2026** | **Landessatzung der Partei Die Linke Landesverband Saar**<br>**Stand: 21.11.2026** | Parteiname und Standangabe aktualisiert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **1. Kapitel: Der Landesverband** | **1. Kapitel: Der Landesverband** | |
| **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet** | **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet** | |
| (1) Der Landesverband führt den Namen „~~DIE LINKE.~~ Landesverband Saar“, die Kurzbezeichnung lautet „~~DIE LINKE.~~ Saar“. | (1) Der Landesverband führt den Namen „**Die Linke** Landesverband Saar“, die Kurzbezeichnung lautet „**Die Linke** Saar“. | Name und Kurzbezeichnung angepasst. |
| (2) ~~DIE LINKE.~~ Saar ist der Landesverband der Partei ~~DIE LINKE~~ der Bundesrepublik Deutschland. | (2) **Die Linke** Saar ist der Landesverband der Partei **Die Linke** der Bundesrepublik Deutschland. | Parteiname angepasst. |
| (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Bundesland Saarland. | (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Bundesland Saarland. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **2. Kapitel: Die Mitglieder des Landesverbandes** | **2. Kapitel: Die Mitglieder des Landesverbandes** | |
| **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft** | **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft** | |
| (1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Partei ~~DIE LINKE~~, das im Landesverband Saarland eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglied des Landesverbandes können auch Mitglieder der Partei ~~DIE LINKE~~ ohne Hauptwohnsitz im Saarland sein, sofern sie keinem anderen Landesverband der Partei ~~DIE LINKE~~ angehören. | (1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Partei **Die Linke**, das im Landesverband Saarland eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglied des Landesverbandes können auch Mitglieder der Partei **Die Linke** ohne Hauptwohnsitz im Saarland sein, sofern sie keinem anderen Landesverband der Partei **Die Linke** angehören. | Parteiname angepasst. |
| (2) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Ortsverband, in der Regel dort, wo es mit dem ersten Wohnsitz gemeldet ist. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Ortsverband ist nur begründet und mit Zustimmung des Kreisvorstandes und des aufnehmenden Ortsverbandes möglich. Sofern der aufnehmende Ortsverband zustimmt, werden die Mitgliederrechte im aufnehmenden Ortsverband sechs Wochen nach zustimmendem Beschluss wirksam. | (2) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Ortsverband, in der Regel dort, wo es mit dem ersten Wohnsitz gemeldet ist. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Ortsverband ist nur begründet und mit Zustimmung des Kreisvorstandes und des aufnehmenden Ortsverbandes möglich. Sofern der aufnehmende Ortsverband zustimmt, werden die Mitgliederrechte im aufnehmenden Ortsverband sechs Wochen nach zustimmendem Beschluss wirksam. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft** | **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft** | |
| (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. | (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. | Unverändert. |
| (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem ~~Landesvorstand~~ zu erklären. | (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand**, dem Landesvorstand** oder dem **Parteivorstand** zu erklären**; die telekommunikative Übermittlung der Austrittserklärung ist zulässig**. | Austritt auch gegenüber dem Parteivorstand; telekommunikative Übermittlung zugelassen. |
| (3) Bezahlt ein Mitglied ~~6~~ Monate keinen Beitrag, so gilt ~~dies~~ als Austritt aus der Partei~~, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand oder dem Landesvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und~~ dem | (3) Bezahlt ein Mitglied **sechs** Monate keinen Beitrag **und ist nicht von dieser Pflicht befreit**, so gilt **das** als Austritt aus der Partei**. In diesem Fall ist** dem Mitglied ein Gespräch **anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße** | Beitragsbefreiung, schriftliche Mahnung, Belehrung und Sechswochenfrist ergänzt; bisherige Widerspruchs- und Wahlrechtsregel entfällt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft** | **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft** | |
| Mitglied ein Gespräch ~~angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde~~. Der ~~Kreisvorstand~~ oder ~~der~~ Landesvorstand ~~stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Schiedskommission ein~~, ~~bleibt~~ ~~seine Mitgliedschaft unberührt, aber~~ bis ~~zur endgültigen Entscheidung ruht sein aktives und passives Wahlrecht~~. | **Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen**. Der **Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis-** oder Landesvorstand **sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt**, **sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung** bis **dahin nicht erfolgt ist**. | |
| (4) Ein Mitglied kann nur ~~durch eine~~ Schiedskommission ~~im Ergebnis~~ eines ordentlichen ~~Schiedsverfahren entsprechend~~ der Schiedsordnung ~~und~~ nur ~~dann aus der Partei ausgeschlossen werden~~, wenn ~~es~~ vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder ~~Ordnung~~ der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. | (4) Ein Mitglied kann nur **von einer** Schiedskommission **nach Durchführung** eines ordentlichen **Schiedsverfahrens auf der Grundlage** der Schiedsordnung **ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist** nur **möglich**, wenn **das Mitglied** vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder **Ordnungen** der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. **Anstelle eines Parteiausschlusses kann bei minderschweren Fällen auch die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und / oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren angeordnet werden.** | Funktionsentzug und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten bis zu zwei Jahren als mildere Sanktionen ergänzt. |
| — | **(5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.** | Wiedereintritt nach Parteiausschluss frühestens nach zwei Jahren. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder** | **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder** | |
| (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, im Rahmen dieser Landessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen:<br>a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu | (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, im Rahmen dieser Landessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen:<br>a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu | Grammatikalisch. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder** | **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder** | |
| diesen ungehindert Stellung zu nehmen,<br>b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,<br>c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,<br>d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,<br>e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der gemeinsamen Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,<br>f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben. | diesen ungehindert Stellung zu nehmen,<br>b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,<br>c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,<br>d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,<br>e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der gemeinsamen Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,<br>f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen **Wahlämter** mitzuwirken und sich selbst zu bewerben. | |
| (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,<br>a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,<br>b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,<br>c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag an den Landesverband oder seinen Kreisverband zu bezahlen,<br>d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten,<br>e) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten. | (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,<br>a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,<br>b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,<br>c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag an den Landesverband oder seinen Kreisverband zu bezahlen,<br>d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten,<br>e) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten. | Unverändert. |
| — | **(3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitagen bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.** | Beitragsabhängiges Stimm- und Wahlrecht mit Befreiungsausnahme und Ankündigungspflicht ergänzt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 5 Gastmitglieder** | **§ 5 Gastmitglieder** | |
| (1) Menschen die sich für ~~politische~~ Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse. | (1) Menschen**,** die sich für **die politischen** Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse. | Redaktionell. |
| (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:<br>a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,<br>b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen<br>c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu ~~Vorständen~~, ~~Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale~~ Vertretungskörperschaften und<br>~~d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften~~. | (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:<br>a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,<br>b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen**,**<br>c) das **aktive und** passive Wahlrecht**. Nicht davon berührt ist das Recht,** bei Wahlen zu **Parlamenten**, **kommunalen** Vertretungskörperschaften und **sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden**. | Aktives und passives Wahlrecht grundsätzlich nicht übertragbar; Nominierung für öffentliche Ämter bleibt möglich. |
| (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. ~~Wobei §6/a bis §6/d nicht berührt werden~~. | (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. **Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen**. | Protokollpflicht für Gastmitglieder, Umfang und Befristung übertragener Rechte ersetzt bisherigen Verweis. |
| (4) ~~Die Übertragung des aktiven Wahlrechts ist auf Landes-~~ und ~~Kreisebene nicht möglich~~. | (4) **Für den Jugend**- und **Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband)**. | Abweichende Wahlrechte für Jugend- und Studierendenverband statt bisheriger Ebenenbeschränkung. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 5 Gastmitglieder** | **§ 5 Gastmitglieder** | |
| (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten. | (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger** | **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger** | |
| (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind. | (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder**, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre** bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind. | Staatssekretärinnen und Staatssekretäre einbezogen. |
| (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,<br>a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,<br>b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,<br>c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden. | (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,<br>a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,<br>b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,<br>c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden. **Es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer Vereinigung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Parlament bzw. in der kommunalen Vertretungskörperschaft (Fraktion, Gruppe), obwohl die Partei eine andere Vereinigung anerkannt hat.** | Ausnahmen bei anderer Parteimitgliedschaft oder abweichender Fraktion beziehungsweise Gruppe ergänzt. |
| (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,<br>a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,<br>b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,<br>c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der | (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,<br>a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,<br>b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,<br>c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der | Beitragspflicht in Absatz 4 verlagert; Rechenschaftspflicht als Buchstabe d fortgeführt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger** | **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger** | |
| Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,<br>d) ~~Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,~~<br>~~e)~~ gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen. | Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,<br>d) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen. | |
| — | **(4)**<br>**a) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Partei verpflichtet, Mandatsträgerbeiträge zu bezahlen.**<br>**b) Die Höhe der Mandatsträger/innenbeiträge wird in den Satzungen und Finanzordnungen der Landes- oder Kreisverbände oder durch Beschlüsse der Vorstände der Partei auf der jeweiligen Ebene festgelegt. Entsprechende Regelungen in Satzungen und Ordnungen der Landesverbände gehen den Regelungen der nachgeordneten Gliederungen vor. Ist die Höhe der Mandatsträger/innenbeiträge nicht durch Beschlüsse auf Ebene der Kreisverbände geregelt, beschließt der Vorstand der übergeordneten Gliederung über deren Höhe.**<br>**c) Abgeordnete des Saarländischen Landtags zahlen Mandatsträgerbeiträge an die Landespartei, deren Höhe der Landesvorstand festlegt.**<br>**d) Die Partei schließt mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zivilrechtlich bindende Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Zahlung des Mandatsträgerbeitrags im Falle einer Nichtzahlung gerichtlich durchgesetzt werden kann.**<br>**e) Der/die Landesschatzmeister/in und der Landesvorstand überprüfen einmal im Quartal die gezahlten Mandatsträger/innenbeiträge.**<br>**f) Sollte trotz dreimaliger Aufforderung ein Mandatsträger/innenbeitrag nicht gezahlt werden, ist der Landesvorstand angehalten, geeignete Maßnahmen** | Beitragspflicht ohne Parteimitgliedschaft, Festsetzung, Landtagsbeiträge an Landespartei und Vereinbarungen ergänzt; Quartalskontrolle und Maßnahmen bei Nichtzahlung auch in Kreisverbänden. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger** | **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger** | |
| | **zu ergreifen.**<br>**Die Sätze (e) und (f) gelten für die Kreisverbände entsprechend.** | |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse** | **§ 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse** | |
| (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse ~~innerhalb des Landesverbandes bzw. Kreisverbandes~~ können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er mindestens in der Hälfte der Kreisverbände Mitglieder hat und ~~wenn er~~ vom ~~Landesausschuss~~ als landesweit anerkannt wurde.<br>~~(2)~~ Die ~~innerparteilichen~~ ~~Zusammenschlüsse~~ ~~sind~~ ~~keine Gliederungen~~ ~~der Partei~~. ~~Sie~~ ~~können~~ ~~sich~~ ~~einen~~ ~~Namen wählen,~~ ~~der~~ ~~ihr~~ ~~Selbstverständnis~~ ~~und~~ ~~ihre~~ ~~Zugehörigkeit~~ ~~zur Partei zum Ausdruck bringt~~. | (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden**. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.**<br>**(2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an**. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er mindestens in der Hälfte der Kreisverbände Mitglieder hat**, mindestens 10 Parteimitglieder umfasst** und vom **Landesrat** als landesweit anerkannt wurde. Die **Mitgliedschaft ist durch entsprechende Mitwirkungserklärungen nachzuweisen**. **Über derartige Anerkennungen ist vom Landesrat spätestens nach zwei Jahren erneut zu befinden**. | Neu geordnet: Anzeige beim Landesvorstand, mindestens zehn Parteimitglieder, Mitwirkungserklärungen und Anerkennungsprüfung spätestens nach zwei Jahren; Landesrat statt Landesausschuss. |
| — | **(3) Zusammenschlüsse bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von Landesvorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen.** | Eigenständigen politischen Beitrag und Einbeziehung der Zusammenschlüsse in die Parteiarbeit ergänzt. |
| — | **(4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.** | Demokratische Arbeitsweise, Anwendung der Landessatzung und Wahl mindestens zweier |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse** | **§ 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse** | |
| | **Diese Landessatzung ist sinngemäß anzuwenden. Zusammenschlüsse müssen im Turnus von zwei Jahren mindestens zwei Vorsitzende oder Sprecherinnen oder Personen mit entsprechender Funktion wählen, die als Ansprechpartnerinnen für die innerparteilichen Zusammenschlüsse fungieren.** | Ansprechpersonen alle zwei Jahre ergänzt. |
| (~~3~~) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit der Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Ebene beitreten. | (**5**) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit der Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Ebene beitreten. | Umnummeriert. |
| — | **(6) Landesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Landesparteitag entsenden.** | Entsendung von Delegierten zum Landesparteitag ergänzt. |
| (~~4~~) Landesweite Zusammenschlüsse können auf Antrag im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit erhalten. | (**7**) Landesweite Zusammenschlüsse können auf Antrag im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit erhalten. | Umnummeriert. |
| (~~5~~) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages oder des ~~Landesausschusses~~ aufgelöst werden. Gegen einen ~~Auflösungs-beschluss~~ besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. | (**8**) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages oder des **Landesrates** aufgelöst werden.<br>**(9)** Gegen einen **Auflösungsbeschluss nach Absatz 8** besteht ein Widerspruchsrecht bei der **Landesschiedskommission**. | Auflösung und Widerspruch getrennt; Landesrat statt Landesausschuss; Verweis auf Auflösungsabsatz 8 ergänzt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 8 Mitgliederentscheide** | **§ 8 Mitgliederentscheide** | |
| (1) Zu allen politischen Fragen in der Landespartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das | (1) Zu allen politischen Fragen in der Landespartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das | Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 8 Mitgliederentscheide** | **§ 8 Mitgliederentscheide** | |
| Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter. Der Mitgliederentscheid findet statt<br>- auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes repräsentieren, oder<br>- auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes, oder<br>- auf Beschluss des Landesparteitages oder<br>- auf Beschluss des ~~Landesausschusses~~. | Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter. Der Mitgliederentscheid findet statt<br>- auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes repräsentieren, oder<br>- auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes, oder<br>- auf Beschluss des Landesparteitages oder<br>- auf Beschluss des **Landesrates**. | |
| (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Landesverband. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt. | (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Landesverband. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt. | Unverändert. |
| (3) Eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu abgestimmt werden. | (3) Eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu abgestimmt werden. | Unverändert. |
| (4) Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen ~~die~~ alle Gebietsverbände gemeinsam. | (4) Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen alle Gebietsverbände gemeinsam. | Grammatikalisch. |
| (5) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide. | (5) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 9 Gleichstellung** | **§ 9 Gleichstellung** | |
| (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder | (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 9 Gleichstellung** | **§ 9 Gleichstellung** | |
| direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen. | direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen. | |
| (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern. | (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern. | Unverändert. |
| (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ~~ist~~ im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch berufstätige Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können. | (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken **sind** im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch berufstätige Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können. | Grammatikalisch. |
| — | **(4) Für große politische Veranstaltungen und Landesparteitage soll eine Kinderbetreuung angeboten werden.** | Kinderbetreuung bei großen politischen Veranstaltungen und Landesparteitagen als Soll-Regel ergänzt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 10 Geschlechterdemokratie** | **§ 10 Geschlechterdemokratie** | |
| (1) Die politische Willensbildung ~~von~~ Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen. | (1) Die politische Willensbildung **der** Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen. **Die Anerkennung des Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist Teil unseres Verständnisses von Geschlechterdemokratie. Für die** | Geschlechtliche Selbstbestimmung und Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags ergänzt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 10 Geschlechterdemokratie** | **§ 10 Geschlechterdemokratie** | |
| | **geschlechtsspezifischen Regelungen der Partei ist die hinterlegte Geschlechtsidentität im Mitgliederprogramm maßgeblich. Jedes Mitglied kann seinen Eintrag auf Wunsch ändern lassen. Eine Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Landesverband und schriftlicher Bestätigung durch diesen wirksam.** | |
| (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei ~~sprechen~~, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, ~~Frauen und Männer abwechselnd~~. ~~Redelisten werden getrennt geführt.~~ | (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei **ist Frauen**, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, **nach jedem Redebeitrag, bei dem keine Frau gesprochen hat, das Wort zu erteilen**. | Neue Rederegel zugunsten von Frauen ersetzt Wechselrede und getrennte Redelisten. |
| (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten ~~Frauen~~ ein die Versammlung unterbrechendes ~~Frauenplenum~~ durchgeführt. Über einen in diesem ~~Frauenplenum~~ abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums ~~anschließend~~ entschieden werden. | (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten **FLINTA*-Personen** ein die Versammlung unterbrechendes **FLINTA*-Plenum** durchgeführt**. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, die sich selbst als FLINTA* [Frauen, Lesben, inter*, nicht-binär, trans* (jeglichen Geschlechts) oder ageschlechtliche Personen] definieren**. Über einen in diesem **FLINTA*-Plenum** abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums **abschließend** entschieden werden. | FLINTA*-Plenum mit festgelegter Teilnahmeberechtigung ersetzt Frauenplenum. |
| (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen ~~vorbehaltenden~~ Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. | (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen **vorbehaltenen** Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. **Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31.12. des letzten Jahres liegen.** | Ausnahmequote mindestens in Höhe des Frauenanteils zum Vorjahresstichtag ergänzt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 10 Geschlechterdemokratie** | **§ 10 Geschlechterdemokratie** | |
| (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich. | (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 11 Der Landesjugendverband der Partei** | **§ 11 Der Landesjugendverband der Partei** | |
| (1) Der Landesparteitag kann mit satzungsändernder Mehrheit einen Landesjugendverband als Jugendorganisation der Partei anerkennen, wenn nachfolgende Bedingungen in der Satzung des Landesjugendverbandes erfüllt sind. | (1) Der Landesparteitag kann mit satzungsändernder Mehrheit einen Landesjugendverband als Jugendorganisation der Partei anerkennen, wenn nachfolgende Bedingungen in der Satzung des Landesjugendverbandes erfüllt sind. | Unverändert. |
| (2) Alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze des Landesjugendverbandes sind passive Mitglieder des Landesjugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Landesjugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich beim Landesjugendverband gemeldet oder an Aktivitäten beteiligt haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Landesjugendverbandes in Frage gestellt werden. | (2) Alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze des Landesjugendverbandes sind passive Mitglieder des Landesjugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Landesjugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich beim Landesjugendverband gemeldet oder an Aktivitäten beteiligt haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Landesjugendverbandes in Frage gestellt werden. | Unverändert. |
| (3) Die Mitgliedschaft im Landesjugendverband ist nicht an | (3) Die Mitgliedschaft im Landesjugendverband ist nicht an | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 11 Der Landesjugendverband der Partei** | **§ 11 Der Landesjugendverband der Partei** | |
| die Mitgliedschaft in der Partei gebunden. | die Mitgliedschaft in der Partei gebunden. | |
| (4) Die Partei unterstützt das politische Wirken des Landesjugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Landesjugendverband. Der Landesjugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei. | (4) Die Partei unterstützt das politische Wirken des Landesjugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Landesjugendverband. Der Landesjugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei. | Unverändert. |
| (5) Der Landesjugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und der den Landesjugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Landessatzung der Partei ein Programm und eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Landesjugendverband informiert die Partei über seine Aktivitäten. | (5) Der Landesjugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und der den Landesjugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Landessatzung der Partei ein Programm und eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Landesjugendverband informiert die Partei über seine Aktivitäten. | Unverändert. |
| (6) Der Landesjugendverband der Partei hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Landesjugendverband wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet zwei Mitglieder in den ~~Landesausschuss~~. | (6) Der Landesjugendverband der Partei hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Landesjugendverband wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet zwei Mitglieder in den **Landesrat**. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |
| (7) Die Absätze 1-7 gelten für einen parteinahen (Landes-)Hochschulverband entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Landesjugendverbandes. | (7) Die Absätze 1-7 gelten für einen parteinahen (Landes-)Hochschulverband entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Landesjugendverbandes. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **3. Kapitel: Die Gliederung des Landesverbandes** | **3. Kapitel: Die Gliederung des Landesverbandes** | |
| **§ 12 Kreis- und Ortsverbände** | **§ 12 Kreis- und Ortsverbände** | |
| (1) ~~DIE LINKE.~~ Saar gliedert sich in Kreisverbände, die dem Gebiet der Landkreise bzw. dem des Regionalverbandes Saarbrücken entsprechen. Kreisverbände haben das Recht, | (1) **Die Linke** Saar gliedert sich in Kreisverbände, die dem Gebiet der Landkreise bzw. dem des Regionalverbandes Saarbrücken entsprechen. Kreisverbände haben das Recht, | Finanzierungsanspruch der Ortsverbände durch Antragsmöglichkeit ersetzt; Parteiname angepasst. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **3. Kapitel: Die Gliederung des Landesverbandes** | **3. Kapitel: Die Gliederung des Landesverbandes** | |
| **§ 12 Kreis- und Ortsverbände** | **§ 12 Kreis- und Ortsverbände** | |
| sich weiter in Ortsverbände zu untergliedern, im Sinne von § 7 Parteiengesetz. Die Gründung eines neuen Ortsverbandes darf bisherige Ortsverbände nicht funktionsunfähig machen. Im Gebiet des Kreisverbandes sollen durch Beschluss des Kreisverbandsvorstandes Ortsverbände gegründet werden. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen des Kreisverbandes ist die entsprechende Vertretungskörperschaft in den Städten, Stadtteilen, Gemeinden und deren Ortsteilen. Anträge zur Gründung von Ortsverbänden können in schriftlicher Form beim zuständigen Kreisvorstand eingereicht werden. Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens 7 Mitglieder nötig. Ortsverbände ~~haben einen Anspruch auf Finanzierung ihrer~~ Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel. | sich weiter in Ortsverbände zu untergliedern, im Sinne von § 7 Parteiengesetz. Die Gründung eines neuen Ortsverbandes darf bisherige Ortsverbände nicht funktionsunfähig machen. Im Gebiet des Kreisverbandes sollen durch Beschluss des Kreisverbandsvorstandes Ortsverbände gegründet werden. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen des Kreisverbandes ist die entsprechende Vertretungskörperschaft in den Städten, Stadtteilen, Gemeinden und deren Ortsteilen. Anträge zur Gründung von Ortsverbänden können in schriftlicher Form beim zuständigen Kreisvorstand eingereicht werden. Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens 7 Mitglieder nötig. Ortsverbände **können Mittel zur politischen** Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel **beantragen**. | |
| (2) Die Kreisverbände führen den Namen ~~DIE LINKE~~ unter Zusatz ihrer Gebietsbezeichnung. | (2) Die Kreisverbände führen den Namen **Die Linke** unter Zusatz ihrer Gebietsbezeichnung. | Parteiname angepasst. |
| (3) Über die Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag. | (3) Über die Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag. | Unverändert. |
| (4) Pflichtorgane eines Kreisverbandes sind ~~der Kreisparteitag~~ und der Kreisvorstand. ~~Kreisparteitage können als Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.~~ Das Nähere regeln die Kreissatzungen. | (4) **Die zwei** Pflichtorgane eines Kreisverbandes sind**:**<br>**1. die Kreismitgliederversammlung oder die Kreisdelegiertenversammlung** und<br>**2.** der Kreisvorstand.<br>Das Nähere regeln die Kreissatzungen. | Pflichtorgane klar gegliedert: Kreisvorstand sowie Kreismitgliederversammlung oder Kreisdelegiertenversammlung. |
| (5) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches. | (5) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches. | Unverändert. |
| (6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbstständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung. | (6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbstständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **3. Kapitel: Die Gliederung des Landesverbandes** | **3. Kapitel: Die Gliederung des Landesverbandes** | |
| **§ 12 Kreis- und Ortsverbände** | **§ 12 Kreis- und Ortsverbände** | |
| (7) Kreisverbände können sich durch Beschluss ~~des Kreisparteitages~~ im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder Landessatzung widersprechen, sind unwirksam. | (7) Kreisverbände können sich durch Beschluss **der Kreismitgliederversammlung oder der Kreisdelegiertenversammlung** im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder Landessatzung widersprechen, sind unwirksam. | Kreisparteitag durch Kreismitgliederversammlung oder Kreisdelegiertenversammlung ersetzt. |
| (8) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Über Widersprüche entscheidet die Landesschiedskommission. | (8) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Über Widersprüche entscheidet die Landesschiedskommission. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **4. Kapitel: Die Organe des Landesverbandes** | **4. Kapitel: Die Organe des Landesverbandes** | |
| **§ 13 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen** | **§ 13 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen** | |
| (1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind<br>- der Landesparteitag,<br>- der ~~Landesausschuss~~,<br>- der Landesvorstand und<br>- der Landesfinanzrat. | (1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind<br>- der Landesparteitag,<br>- der **Landesrat**,<br>- der Landesvorstand und<br>- der Landesfinanzrat. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |
| (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung und die dort | (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung und die dort | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **4. Kapitel: Die Organe des Landesverbandes** | **4. Kapitel: Die Organe des Landesverbandes** | |
| **§ 13 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen** | **§ 13 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen** | |
| gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. | gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. | |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **1. Abschnitt: Der Landesparteitag** | **1. Abschnitt: Der Landesparteitag** | |
| **§ 14 Aufgaben des Landesparteitages** | **§ 14 Aufgaben des Landesparteitages** | |
| (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. | (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. | Unverändert. |
| (2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:<br>a) das Landesprogramm der Partei,<br>b) die Landessatzung und Geschäftsordnung,<br>c) das Wahlprogramm zu Landtagswahlen,<br>d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit auf Landesebene<br>e) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Landesrevisionskommission<br>f) Wahl und Entlastung des Landesvorstandes<br>g) Beschlussfassung über Anträge<br>h) Wahl der Landesschiedskommission<br>i) Wahl der Landesfinanzrevisoren<br>j) Wahl der Mandatsprüfer und Mandatsprüferinnen, der Wahlkommission und ~~Antragsberatungskommission~~ für den nächsten ordentlichen Landesparteitag | (2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:<br>a) das Landesprogramm der Partei,<br>b) die Landessatzung und Geschäftsordnung,<br>c) das Wahlprogramm zu Landtagswahlen,<br>d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit auf Landesebene<br>e) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Landesrevisionskommission<br>f) Wahl und Entlastung des Landesvorstandes<br>g) Beschlussfassung über Anträge<br>h) Wahl der Landesschiedskommission<br>i) Wahl der Landesfinanzrevisoren<br>j) Wahl der Mandatsprüfer und Mandatsprüferinnen, der Wahlkommission und **Antragskommission** für den nächsten ordentlichen Landesparteitag | Antragsberatungskommission in Antragskommission umbenannt. |
| (3) Der Parteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission und den Bericht der | (3) Der Parteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission und den Bericht der | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **1. Abschnitt: Der Landesparteitag** | **1. Abschnitt: Der Landesparteitag** | |
| **§ 14 Aufgaben des Landesparteitages** | **§ 14 Aufgaben des Landesparteitages** | |
| Landesrevisionskommission entgegen. | Landesrevisionskommission entgegen. | |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages** | **§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages** | |
| (1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:<br>a) der Landesvorstand<br>b) ~~150~~ Delegierte aus den Gliederungen<br>c) die Delegierten des anerkannten Landesjugendverbandes<br>d) die Delegierten aus landesweiten innerparteilichen Arbeitsgruppen | (1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:<br>a) der Landesvorstand<br>b) **120** Delegierte aus den Gliederungen<br>c) die Delegierten des anerkannten Landesjugendverbandes<br>d) die Delegierten aus landesweiten innerparteilichen Arbeitsgruppen<br>**Dem Parteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.** | 120 statt 150 Gliederungsdelegierte; Möglichkeit weiterer beratender Delegierter ergänzt. |
| (2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl ~~findet frühestens am 1.10. des Vorjahres und~~ spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag ~~statt~~. Davon unbenommen bleibt, dass der ~~Landesausschuss~~ auf Antrag des Landesvorstandes oder ~~des Landesparteitages~~ selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. | (2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl **soll** spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag **stattfinden**. Davon unbenommen bleibt, dass der **Landesrat** auf Antrag des Landesvorstandes oder **der Landesparteitag** selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.<br>**Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.** | Frühester Wahltermin entfällt; Vierwochenfrist als Soll-Regel. Neuwahlbefugnisse von Parteitag und delegierender Versammlung erweitert; Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |
| (3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach den gleichen Grundsätzen zu wählen sind. | (3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach den gleichen Grundsätzen zu wählen sind. | Unverändert. |
| (4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den | (4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den | Beitragszahlende und beitragsbefreite Mitglieder |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages** | **§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages** | |
| Landesvorstand bis zum 30.~~06. eines~~ jede~~n~~ zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre ~~festgelegt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für die Jahre 2008 und 2009.~~ | Landesvorstand bis zum 30.**6**. jede**s** zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen **aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern** zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre **festgestellt**. | ausdrücklich einbezogen; historische Erstregelung entfällt. |
| (5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von den Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Kreisverbände gewählt. | (5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von den Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Kreisverbände gewählt. | Unverändert. |
| | **(6) Die 120 Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern paarweise im Höchstzahlverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.** | Verteilung der 120 Gliederungsmandate nach Mitgliederzahlen, paarweise im Höchstzahlverfahren nach Adams, ergänzt. |
| (~~6~~) Der anerkannte Jugendverband de~~r~~ Landesverband erhält für jeweils 50 aktive Mitglieder 1 Mandat, höchstens aber ~~10~~ Mandate. | (**7**) Der anerkannte Jugendverband de**s** Landesverband**es** erhält für jeweils 50 aktive Mitglieder 1 Mandat, höchstens aber **6** Mandate. | Jugendverband höchstens sechs statt zehn Mandate; umnummeriert und grammatikalisch berichtigt. |
| (~~7~~) Die landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüsse erhalten ab je 50 Parteimitgliedern ein Delegiertenmandat mit beschließender Stimme ~~und~~ werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Die Anzahl ~~dieser~~ Mandate darf die Zahl ~~10~~ nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Landesvorstand ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen. | (**8**) Die landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüsse erhalten ab je 50 Parteimitgliedern ein Delegiertenmandat mit beschließender Stimme**.** Die Delegierten werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen **der jeweiligen Zusammenschlüsse** gewählt. Die Anzahl **aller** Mandate **der landesweiten Zusammenschlüsse** darf die Zahl **12** nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Landesvorstand ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen. | Gesamthöchstzahl der Zusammenschlussmandate von zehn auf zwölf erhöht; Delegiertenwahl präzisiert und umnummeriert. |
| (~~8~~) Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse von weniger als ~~100~~ Parteimitgliedern erhalten ein Mandat für Delegierte mit beratender Stimme. Diese werden durch deren landesweite Mitglieder- oder | (**9**) Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse von weniger als **50** Parteimitgliedern erhalten ein Mandat für Delegierte mit beratender Stimme. Diese werden durch deren landesweite Mitglieder- oder | Grenze für beratende Mandate von weniger als 100 auf weniger als 50 Parteimitglieder gesenkt; umnummeriert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages** | **§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages** | |
| Delegiertenversammlungen gewählt. | Delegiertenversammlungen gewählt. | |
| (~~9~~) Weitere Delegierte mit beratender Stimme ~~werden~~ vom ~~Landesausschuss~~ gewählt. | (**10**) Weitere Delegierte mit beratender Stimme **können** vom **Landesrat** gewählt **werden**. | Wahl weiterer beratender Delegierter durch Landesrat als Möglichkeit statt verbindlicher Regel formuliert; umnummeriert. |
| (~~10~~) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder des ~~Landesausschusses~~, des Landesfinanzrates, der Landesschieds- und der Landesfinanzrevisionskommission, die Abgeordneten des Deutschen Bundestag und des Saarländischen Landtag an. | (**11**) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder des **Landesrates**, des Landesfinanzrates, der Landesschieds- und der Landesfinanzrevisionskommission, die Abgeordneten des Deutschen Bundestag**s** und des Saarländischen Landtag**s** an. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt; grammatikalisch berichtigt und umnummeriert. |
| (~~11~~) Delegierte und weitere Teilnehmer mit beratender Stimme haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Wahlrecht bei Wahlen und Abstimmungen. | (**12**) Delegierte und weitere Teilnehmer mit beratender Stimme haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Wahlrecht bei Wahlen und Abstimmungen. | Umnummeriert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages** | **§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages** | |
| (1) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und tagt parteiöffentlich. | (1) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und tagt parteiöffentlich. | Unverändert. |
| (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Der Landesvorstand lädt die Delegierten für den Landesparteitag ~~postalisch~~ ~~oder~~ ~~per Mail~~ unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts ein. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht an den Landesvorstand gemeldet | (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Der Landesvorstand lädt die Delegierten für den Landesparteitag **durch** **schriftliche Nachricht** unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts ein. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht an den Landesvorstand gemeldet | Einladung durch schriftliche Nachricht; Einladungsfrist von sechs Wochen bleibt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages** | **§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages** | |
| sind, geht die Einladung an die Kreisvorstände, landesweite innerparteiliche Arbeitsgruppen und den anerkannten Landesjugendverband der Partei. | sind, geht die Einladung an die Kreisvorstände, landesweite innerparteiliche Arbeitsgruppen und den anerkannten Landesjugendverband der Partei. | |
| (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. | (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. | Unverändert. |
| (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:<br>a) auf Beschluss des ordentlichen Landesparteitags<br>b) auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des ~~Landesausschuss~~<br>c) auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes<br>d) auf Antrag von mindestens 2/3 der Kreisverbände | (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:<br>a) auf Beschluss des ordentlichen Landesparteitags<br>b) auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des **Landesrates**<br>c) auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes<br>d) auf Antrag von mindestens 2/3 der Kreisverbände | Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |
| (5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages ~~zuzustellen~~. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens ~~30~~ beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden. | (5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages **zur Verfügung zu stellen**. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens **20** beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden. | Unterstützungsschwelle für Dringlichkeits- und Initiativanträge von 30 auf 20 Delegierte gesenkt. Bereitstellung statt Zustellung. |
| (6) Antragsberechtigt sind Landes-, Kreis- und Ortsvorstände, Kreismitgliederversammlungen, | (6) Antragsberechtigt sind Landes-, Kreis- und Ortsvorstände, Kreismitgliederversammlungen, | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages** | **§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages** | |
| Ortsmitgliederversammlungen, landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse, der Jugendverband und die Kommissionen des Landesparteitages. | Ortsmitgliederversammlungen, landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse, der Jugendverband und die Kommissionen des Landesparteitages. | |
| (7) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. | (7) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. **Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.** | Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Parteitages gilt fort. |
| (8) Der Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine ~~Antragsberatungskommission~~ und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweisen in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien. | (8) Der Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine **Antragskommission** und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweisen in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien. | Antragsberatungskommission in Antragskommission umbenannt. |
| (9) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden. | (9) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **2. Abschnitt: Der Landesvorstand** | **2. Abschnitt: Der Landesvorstand** | |
| **§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes** | **§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes** | |
| Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er vertritt den Landesverband nach innen und | **Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes. Er leitet den Landesverband.** Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes | Führungsfunktion, Vorbereitung des Landesrates, zusätzliche Beschlusszuständigkeiten und |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **2. Abschnitt: Der Landesvorstand** | **2. Abschnitt: Der Landesvorstand** | |
| **§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes** | **§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes** | |
| außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:<br>1. die laufende Geschäftsführung,<br>2. die Darstellung des Landesverbandes in der Öffentlichkeit,<br>3. die Führung der Mitgliederdatei,<br>4. die Vorbereitung und Einberufung von Landesparteitagen,<br>5. die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages und des ~~Landesausschusses~~<br>6. die Koordination der politischen Sach- und Programmarbeit,<br>7. die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen landespolitischen Fragen,<br>8. die Vorbereitung von Wahlen,<br>9. die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,<br>10. die Festlegung des Delegiertenschlüssels des Landesparteitags. | auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:<br>1. die laufende Geschäftsführung,<br>2. die Darstellung des Landesverbandes in der Öffentlichkeit,<br>3. die Führung der Mitgliederdatei,<br>4. die Vorbereitung und Einberufung von Landesparteitagen **sowie die Vorbereitung von Tagungen des Landesrates**,<br>5. die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages und des **Landesrates**<br>6. die Koordination der politischen Sach- und Programmarbeit,<br>7. die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen landespolitischen Fragen,<br>8. die Vorbereitung von Wahlen,<br>9. die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,<br>10. die Festlegung des Delegiertenschlüssels des Landesparteitags**,**<br>**11. die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,**<br>**12. die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesrat an den Landesvorstand überwiesene Anträge,**<br>**13. die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse sowie die Koordinierung deren Arbeit.** | Unterstützung der Gliederungen ergänzt; Landesrat statt Landesausschuss. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes** | **§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes** | |
| Der Landesvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Es werden ~~17~~ Mitglieder gewählt. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören an:<br>1. ~~die/der~~ Landesvorsitzende<br>2. ~~drei~~ stellvertretende Vorsitzende<br>3. die/der Landesschatzmeister/in<br>4. die/der Landesgeschäftsführer/in<br>5. die/der ~~Schriftführer~~/in. ~~-~~Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. | **(1)** Der Landesvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Es werden **15** Mitglieder gewählt. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören an:<br>1. **zwei** Landesvorsitzende<br>2. **zwei** stellvertretende Vorsitzende<br>3. die/der Landesschatzmeister/in<br>4. die/der Landesgeschäftsführer/in<br>5. die/der **Landesschriftführer**/in.<br>Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. | 15 statt 17 Vorstandsmitglieder; zwei Vorsitzende und zwei Stellvertretungen; Bezeichnung Landesschriftführer/in. |
| | **(2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes werden mit ihrer Wahl zugleich zu Mitgliedern des Landesrats gewählt. Die Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören, werden mit ihrer Wahl zugleich zu Delegierten mit beratender Stimme im Landesrat. Ein unabhängig davon bestehendes Mandat mit beschließender Stimme bleibt unberührt.** | Geschäftsführende Vorstandsmitglieder werden zugleich Mitglieder des Landesrats. Übrige Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme; eigenständige Stimmmandate bleiben. |
| | **(3) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstands stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauffolgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstands oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitags statt.** | Zweijahresturnus als Regel; spätester Wahltermin sowie Neu- und Nachwahlen auf Parteitagsbeschluss ergänzt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes** | **§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes** | |
| (1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung | (1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes** | **§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes** | |
| und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt. | und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt. | |
| (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. | (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. | Unverändert. |
| (3) Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB. Er ist verpflichtet, den gesamten Landesvorstand und den ~~Landesausschuss~~ über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes. | (3) Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB. Er ist verpflichtet, den gesamten Landesvorstand und den **Landesrat** über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |
| (4) ~~Der/die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der/dem Vorsitzenden können auch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.~~ | (4) **Die beiden Landesvorsitzenden sind jeweils einzeln berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und für Rechtsgeschäfte Vollmachten zu erteilen. Unabhängig davon können auch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.** | Einzelvertretung für beide Landesvorsitzenden klargestellt; gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder bleibt. |
| (5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind der ~~Landesausschuss~~, die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder zeitnah und umfassend zu unterrichten. | (5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind der **Landesrat**, die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder zeitnah und umfassend zu unterrichten. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |
| (6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag | (6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes** | **§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes** | |
| einzuberufen. | einzuberufen. | |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **3. Abschnitt: Der ~~Landesausschuss~~** | **3. Abschnitt: Der Landesrat** | |
| **§ 20 Aufgaben des ~~Landesausschusses~~** | **§ 20 Aufgaben des Landesrates** | |
| Der ~~Landesausschuss~~ ist das höchste Organ des Landesverbandes zwischen zwei Landesparteitagen. Er trifft sich mindestens ~~zweimal~~ im Jahr, um über Aktivitäten auf Landesebene zu beraten und zu beschließen, um den Landesparteitag vorzubereiten und die Arbeit des Landesvorstandes zu kontrollieren. Der ~~Landesausschuss~~ berät und beschließt insbesondere über:<br>1. grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, de~~n~~ Beschlüsse~~n~~ des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes,<br>2. den jährlichen Finanzplan,<br>3. Anträge, die an den ~~Landesausschuss~~ gestellt oder durch den Landesparteitag an den ~~Landesausschuss~~ überwiesen wurden,<br>4. Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des ~~Landesausschusses~~ für notwendig erachtet,<br>5. Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden. | Der **Landesrat** ist das höchste Organ des Landesverbandes zwischen zwei Landesparteitagen. Er trifft sich mindestens **einmal** im Jahr, um über Aktivitäten auf Landesebene zu beraten und zu beschließen, um den Landesparteitag vorzubereiten und die Arbeit des Landesvorstandes zu kontrollieren. Der **Landesrat** berät und beschließt insbesondere über:<br>1. grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, de**r** Beschlüsse des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes,<br>2. den jährlichen Finanzplan,<br>3. Anträge, die an den **Landesrat** gestellt oder durch den Landesparteitag an den **Landesrat** überwiesen wurden,<br>4. Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des **Landesrates** für notwendig erachtet,<br>5. Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden. | Landesrat statt Landesausschuss; mindestens einmal statt zweimal jährlich; Grammatik korrigiert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 21 Zusammensetzung und Wahl des ~~Landesausschusses~~** | **§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates** | |
| Der ~~Landesausschuss~~ besteht aus:<br>1. den ~~10~~ Mitgliedern des Landesvorstandes,<br>2. jeweils 4 Delegierten der einzelnen Kreise,<br>3. ~~darüber hinaus werden~~ insgesamt ~~16~~ weitere Delegierte aus den Kreisen ~~gemäß ihrer Mitgliederzahl gestellt~~. Die Vertreter und Ersatzvertreter der Kreise werden auf Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen für zwei Kalenderjahre gewählt. | Der **Landesrat** besteht aus:<br>1. den **7** Mitgliedern des **geschäftsführenden** Landesvorstandes,<br>2. jeweils 4 Delegierten der einzelnen Kreise,<br>3. den insgesamt **10** weiteren Delegierten aus den Kreisen**, deren Mandate entsprechend der Mitgliederzahl auf die Kreise verteilt werden,**<br>**4. den zwei vom Landesjugendverband gemäß § 11 Absatz 6 entsandten Mitgliedern.**<br>Die Vertreter und Ersatzvertreter der Kreise werden auf Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen für zwei Kalenderjahre gewählt.<br>**Beratende Mitgliedschaften regelt § 18 Absatz 2.** | Landesrat: sieben statt zehn Vorstandsmitglieder, nun geschäftsführend; zehn statt 16 Zusatzdelegierte. Verteilung präzisiert; zwei Jugendverbandsmitglieder nach § 11 Abs. 6 aufgenommen. Übrige Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 22 Arbeitsweise des ~~Landesausschusses~~** | **§ 22 Arbeitsweise des Landesrates** | |
| (1) Der ~~Landesausschuss~~ tritt bei Bedarf, jedoch mindestens ~~halbjährlich~~ zusammen. | (1) Der **Landesrat** tritt bei Bedarf, jedoch mindestens **einmal jährlich** zusammen. | Landesrat statt Landesausschuss; mindestens einmal jährlich statt halbjährlich. |
| (2) Der ~~Landesausschuss~~ muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn dies mindestens ein Viertel der ~~Landesausschussmitglieder~~ unter Angabe~~n~~ von Gründen schriftlich beantragen. | (2) Der **Landesrat** muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn dies mindestens ein Viertel der **Landesratsmitglieder** unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt; redaktionell. |
| (3) Der ~~Landesauschuss~~ wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen. | (3) Der **Landesrat** wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |
| (4) Der ~~Landesausschuss~~ gibt sich eine Geschäftsordnung. | (4) Der **Landesrat** gibt sich eine Geschäftsordnung. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **5. Kapitel: Die Finanzen des Landesverbandes** | **5. Kapitel: Die Finanzen des Landesverbandes** | |
| **§ 23 Die finanziellen Mittel der Partei** | **§ 23 Die finanziellen Mittel der Partei** | |
| (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den Landesvorstand~~,~~ sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet. | (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den Landesvorstand sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet. | Kommasetzung korrigiert. |
| (2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt. | (2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt. | Unverändert. |
| (3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar. | (3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 24 Finanzplanung und Rechenschaftslegung** | **§ 24 Finanzplanung und Rechenschaftslegung** | |
| (1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig. | (1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig. | Unverändert. |
| (2) Der ~~Landesausschuss~~ entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes. | (2) Der **Landesrat** entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 25 Landesfinanzrat** | **§ 25 Landesfinanzrat** | |
| (1) Der Landesfinanzrat setzt sich aus dem Landesschatzmeister/in und den Kreisschatzmeister/innen zusammen. | (1) Der Landesfinanzrat setzt sich aus dem**/der** Landesschatzmeister/in und den Kreisschatzmeister/innen zusammen. | Redaktionell. |
| (2) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Landespartei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampffonds und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor. | (2) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Landespartei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampffonds und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor. | Unverändert. |
| (3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem ~~Landesausschuss~~ antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen. | (3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem **Landesrat** antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |
| (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung. | (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 26 Landesfinanzrevisionskommission** | **§ 26 Landesfinanzrevisionskommission** | |
| (1) Die Landesfinanzrevisionskommission wird auf dem Landesparteitag gewählt und bestimmt aus ihrer Mitte über den Vorsitz. | (1) Die Landesfinanzrevisionskommission wird auf dem Landesparteitag gewählt und bestimmt aus ihrer Mitte über den Vorsitz. | Unverändert. |
| (2) Mitglieder von Vorständen, des ~~Landesausschusses;~~ oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes und Kreisverbänden, Mandatsträger/innen auf gleicher Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei sowie Mitglieder die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission sein. | (2) Mitglieder von Vorständen, des **Landesrates** oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes**-** und Kreisverbänden, Mandatsträger/innen auf gleicher Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei sowie Mitglieder**,** die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission sein. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt; Schreibweise und Zeichensetzung korrigiert. |
| (3) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft die | (3) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft die | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 26 Landesfinanzrevisionskommission** | **§ 26 Landesfinanzrevisionskommission** | |
| Finanztätigkeit des Landesvorstandes, der Landesgeschäftsstelle sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. | Finanztätigkeit des Landesvorstandes, der Landesgeschäftsstelle sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. | |
| (4) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an Landesparteitagen. | (4) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an Landesparteitagen. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **6. Kapitel: Sonstiges** | **6. Kapitel: Sonstiges** | |
| **§ 27 Öffentlichkeit** | **§ 27 Öffentlichkeit** | |
| (1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich. | (1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich. | Unverändert. |
| (2) Die Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten. | (2) Die Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten. | Unverändert. |
| (3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden. | (3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden. | Unverändert. |
| (4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte dies erfordern. Die an die Landesorgane der Partei gestellten Anträge~~,~~ sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser~~,~~ sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen. | (4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Die an die Landesorgane der Partei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen. | Kommasetzung korrigiert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 28 Anträge** | **§ 28 Anträge** | |
| (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen | (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 28 Anträge** | **§ 28 Anträge** | |
| und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden. | und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden. | |
| (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren. | (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren. | Unverändert. |
| (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antrag~~s~~ste~~i~~ller unverzüglich zur Kenntnis zu geben. | (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antrag**s**te**l**ler unverzüglich zur Kenntnis zu geben. | Redaktionell. |
| (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe. | (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit** | **§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit** | |
| (1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch ~~Fax oder durch E-Mail~~ erfolgen, sofern die zu Ladenden ~~eine Fax-Nummer oder eine E-Mail Adresse~~ hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine ~~andere~~ Regelung vorsehen. | (1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief **an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden**. Sie kann durch **schriftliche Nachricht** erfolgen, sofern die zu Ladenden **die hierfür erforderlichen Kontaktdaten** hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine **ergänzende** Regelung vorsehen. | Zuletzt angegebene Anschrift; schriftliche Nachricht bei hinterlegten Kontaktdaten; Geschäftsordnungsregel nur ergänzend. |
| (2) Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen. | (2) Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit** | **§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit** | |
| (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. | (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. | Unverändert. |
| (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. | (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. | Unverändert. |
| (5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. | (5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. | Unverändert. |
| ~~(6) Für den Versand der Einladungen sind ausschließlich die Kontaktdaten der Mitgliederliste des Landes- oder Kreisverbandes zu verwenden.~~ | — | Beschränkung auf Kontaktdaten der Mitgliederliste entfällt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen** | **§ 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen** | |
| (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Bundessatzung, die Wahlordnung, die Landessatzung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen. | (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Bundessatzung, die Wahlordnung, die Landessatzung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen. | Unverändert. |
| (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet. | (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet. | Unverändert. |
| (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet. | (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen** | **§ 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen** | |
| (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder. | (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder. | Unverändert. |
| (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt. | (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt. | Redaktionell. |
| (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt. | (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt. | Unverändert. |
| (7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. | (7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. | Unverändert. |
| (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim. | (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten** | **§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten** | |
| (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. | (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten** | **§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten** | |
| (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes ~~bedarf~~ eines Beschlusses ~~des Parteivorstandes bzw.~~ des zuständigen Landesvorstandes. | (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes **und die Höhe der Vergütung bedürfen** eines Beschlusses des zuständigen Landesvorstandes. **Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Landesrat.** | Vergütungshöhe ergänzt; Landesvorstand entscheidet mit Bestätigung des Landesrats. Verweis auf Parteivorstand entfällt. |
| (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden. | (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden. | Unverändert. |
| (4) Die Mitglieder des Parteivorstandes und jedes Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein. | (4) Die Mitglieder des Parteivorstandes und jedes Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein. | Unverändert. |
| (5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten. | (5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten** | **§ 32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten** | |
| (1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei. | (1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei. | Unverändert. |
| (2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung<br>a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet - oder<br>b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahlanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein. | (2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung<br>a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet - oder<br>b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahlanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten** | **§ 32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten** | |
| (3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären. | (3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären. | Unverändert. |
| (4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein. | (4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 33 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen** | **§ 33 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen** | |
| (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind ausschließlich die zuständigen Landesvorstände befugt. | (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind ausschließlich die zuständigen Landesvorstände befugt. | Unverändert. |
| (2) Im Falle der Einreichung von Wahlvorschl~~a~~gen für die Kommunalwahlen ~~ist~~ in jedem Fall das saarländische Kommunalwahlgesetz (KWG) und die Kommunalwahlordnung (KWO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. | (2) Im Falle der Einreichung von Wahlvorschl**ä**gen für die Kommunalwahlen **sind** in jedem Fall das saarländische Kommunalwahlgesetz (KWG) und die Kommunalwahlordnung (KWO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. | Grammatik und Schreibweise korrigiert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum saarländischen Landtag** | **§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum saarländischen Landtag** | |
| (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller | (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum saarländischen Landtag** | **§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum saarländischen Landtag** | |
| wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung). | wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung). | |
| (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt. | (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt. | Unverändert. |
| (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung). | (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung). | Grammatikalisch. |
| (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. | (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. | Unverändert. |
| — | **(5) Für die Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag gilt ergänzend § 37 der Bundessatzung.** | Verweis auf § 37 Bundessatzung zur Kandidatenaufstellung für Bundestagswahlen ergänzt. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 35 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften** | **§ 35 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften** | |
| (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen Vertreterinnenversammlung. | (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen Vertreterinnenversammlung. | Unverändert. |
| (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche Vertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. | (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche Vertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. | Unverändert. |
| (3) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde nicht zur Durchführung einer Versammlung aus, tritt an deren Stelle die Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Landkreises oder eine Landkreisvertreterinnenversammlung. | (3) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde nicht zur Durchführung einer Versammlung aus, tritt an deren Stelle die Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Landkreises oder eine Landkreisvertreterinnenversammlung. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 36 Landesschiedskommission** | **§ 36 Landesschiedskommission** | |
| Die Landesschiedskommission ~~besteht aus mindestens~~ sechs Mitgliedern. Für den Landesverband ~~DIE LINKE.~~ Saar gilt die Bundesschiedsordnung. | Die Landesschiedskommission **wird in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Landesparteitag in einer Mindeststärke von** sechs Mitgliedern **gewählt**. Für den Landesverband **Die Linke** Saar gilt die Bundesschiedsordnung**, sofern keine Landesschiedsordnung auf einem Landesparteitag beschlossen wurde. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Schiedskommission in der Bundessatzung entsprechend.** | Wahl alle zwei Kalenderjahre durch Landesparteitag; Bundesschiedsordnung bei fehlender Landesschiedsordnung. Ergänzender Bundesverweis und Parteiname angepasst. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§37 Vertrauenspersonen für Awareness** | **§37 Vertrauenspersonen für Awareness** | |
| (1) Die Vertrauenspersonen für Awareness sind Ansprechpartner:innen für Menschen, die ~~sich~~:<br>a~~.~~ aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität diskriminiert fühlen<br>b~~.~~ durch verbale oder körperliche Handlungen sexuell belästigt fühlen oder<br>c~~.~~ sexuelle Gewalt erfahren haben | (1) Die Vertrauenspersonen für Awareness sind Ansprechpartner/innen für Menschen, die<br>a**)** **sich** aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität diskriminiert fühlen**,**<br>b**)** **sich** durch verbale oder körperliche Handlungen sexuell belästigt fühlen oder<br>c**)** sexuelle Gewalt erfahren haben | Redaktionell. |
| (2) Die Vertrauenspersonen werden auf Anfrage von Organen des Landesverbandes, seiner Gliederungen, von betroffenen Personen oder aus eigener Initiative tätig. Sie verfügen über eine eigenständige sichere Kontaktmöglichkeit. | (2) Die Vertrauenspersonen werden auf Anfrage von Organen des Landesverbandes, seiner Gliederungen, von betroffenen Personen oder aus eigener Initiative tätig. Sie verfügen über eine eigenständige sichere Kontaktmöglichkeit. | Unverändert. |
| (3) Mindestens zwei und maximal vier Vertrauenspersonen werden nach vom Landesvorstand zu beschließender landesweiter, parteiinterner Ausschreibung auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den ~~Landesauschuss~~ in jedem zweiten Jahr gewählt. | (3) Mindestens zwei und maximal vier Vertrauenspersonen werden nach vom Landesvorstand zu beschließender landesweiter, parteiinterner Ausschreibung auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den **Landesrat** in jedem zweiten Jahr gewählt. | Landesausschuss in Landesrat umbenannt. |
| (4) Bewerber:innen für das Awareness-Team müssen mindestens eine Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awareness-Arbeit besucht haben. Es gelten die Quotierungsregelungen der Partei. | (4) Bewerber:innen für das Awareness-Team müssen mindestens eine Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awareness-Arbeit besucht haben. Es gelten die Quotierungsregelungen der Partei. | Unverändert. |
| (5) Die Tätigkeit endet durch Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder Ende der Mitgliedschaft in der Partei. | (5) Die Tätigkeit endet durch Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder Ende der Mitgliedschaft in der Partei. | Unverändert. |
| (6) Die Vertrauenspersonen informieren den Landesparteitag und die Parteiöffentlichkeit, soweit das für die Erfüllung der Aufgabe dienlich ist. Über die in Ausübung erlangten vertraulichen Informationen ist Stillschweigen zu bewahren. | (6) Die Vertrauenspersonen informieren den Landesparteitag und die Parteiöffentlichkeit, soweit das für die Erfüllung der Aufgabe dienlich ist. Über die in Ausübung **ihrer Tätigkeit** erlangten vertraulichen Informationen ist Stillschweigen zu bewahren. | Bezug auf ausgeübte Tätigkeit ergänzt. |
| (7) Die Vertrauenspersonen sind bei Parteitagen, Landesvertreter:innenversammlungen und anderen | (7) Die Vertrauenspersonen sind bei Parteitagen, Landesvertreter:innenversammlungen und anderen | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§37 Vertrauenspersonen für Awareness** | **§37 Vertrauenspersonen für Awareness** | |
| vergleichbaren Parteiveranstaltungen ansprechbar für Menschen, die durch Grenzüberschreitungen Diskriminierung erfahren haben. | vergleichbaren Parteiveranstaltungen ansprechbar für Menschen, die durch Grenzüberschreitungen Diskriminierung erfahren haben. | |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen** | **7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen** | |
| **§ 38 Übergangsbestimmungen** | **§ 38 Übergangsbestimmungen** | |
| Die Übergangsbestimmungen ergeben sich gemäß den Vereinbarungen zwischen Linkspartei und WASG auf Landesebene. | Die Übergangsbestimmungen ergeben sich gemäß den Vereinbarungen zwischen Linkspartei und WASG auf Landesebene. | Unverändert. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| | **§ 38a Übergangsbestimmungen** | Neue Übergangsbestimmungen. |
| | **(1) Die bei Inkrafttreten der Satzungsänderungen bestehenden Organe sowie die gewählten und entsandten Mitglieder und Delegierten führen ihre Tätigkeit nach Maßgabe der folgenden Absätze fort. Allein durch die Satzungsänderungen werden bestehende Ämter und Mandate nicht beendet und keine vorzeitigen Neuwahlen erforderlich.** | Bestehende Mandate gesichert. |
| | **(2) Der bestehende Landesvorstand bleibt bis zur nächsten regulären Neuwahl im Kalenderjahr 2027 in seiner bisherigen Zusammensetzung im Amt. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen über seine Größe, die Zusammensetzung des geschäftsführenden Landesvorstandes und die Vertretungsbefugnisse fort. Auf die nächste reguläre Neuwahl sind die neuen Bestimmungen des § 18 Absatz 1 anzuwenden. Die neue Zusammensetzung und die Vertretungsbefugnisse nach § 19 Absatz 4 gelten mit dem gemeinsamen Amtsantritt des neu gewählten Landesvorstandes nach Abschluss der Vorstandswahl. Absatz 5 bleibt unberührt.** | Vorstandswechsel 2027; bisherige Struktur bis dahin. |
| | **(3) Für die Wahlperiode 2026/2027 bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landesparteitages sowie über die Zahl und Verteilung seiner Delegiertenmandate maßgeblich. Die hierfür gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten üben ihre Mandate weiter aus. Die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Delegiertenschlüssel gelten erstmals für die Wahlperiode 2028/2029, soweit nicht bereits zuvor eine Neuwahl oder Neuzusammensetzung nach Absatz 5 erfolgt.** | Neue Parteitagszusammensetzung ab 2028/2029. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| | **§ 38a Übergangsbestimmungen** | Neue Übergangsbestimmungen. |
| | **(4) Der bisherige Landesausschuss führt seine Tätigkeit mit Inkrafttreten der Satzungsänderungen unter der Bezeichnung Landesrat fort. Für die Wahlperiode 2026/2027 bleiben grundsätzlich die bisherigen Bestimmungen über seine Zusammensetzung sowie über die Zahl und Verteilung seiner Mandate maßgeblich.** | Umbenennung; bisherige Zusammensetzung zunächst erhalten. |
| | **Mit dem gemeinsamen Amtsantritt des im Kalenderjahr 2027 neu gewählten Landesvorstandes gehören die sieben Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes gemäß § 18 Absatz 2 und § 21 Ziffer 1 unmittelbar dem Landesrat an. Gleichzeitig enden die bisherigen zehn auf der Zugehörigkeit zum Landesvorstand beruhenden Landesratsmandate; an ihre Stelle treten die sieben Mandate der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes. Einer gesonderten Wahl oder Entsendung bedarf es hierfür nicht. Die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes werden zugleich zu Delegierten mit beratender Stimme im Landesrat.** | Ab Vorstandswahl 2027: sieben beschließende und übrige beratende Vorstandsmandate. |
| | **Die übrige Zusammensetzung des Landesrates und die für die Wahlperiode 2026/2027 gewählten oder entsandten Mandate bleiben von diesem Wechsel unberührt. Insoweit gelten die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung und Mandatsverteilung erstmals für die Wahlperiode 2028/2029, soweit nicht zuvor eine zulässige Neuwahl oder Neuzusammensetzung nach Absatz 5 erfolgt. Die Neuwahl des Landesvorstandes allein bewirkt keine vorzeitige Neuzusammensetzung des gesamten Landesrates und begründet keine neue Landesratswahlperiode.** | Übrige Mandate bleiben; reguläre Umstellung 2028/2029. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| | **§ 38a Übergangsbestimmungen** | Neue Übergangsbestimmungen. |
| | **Bei einer vorzeitigen Neuwahl des Landesvorstandes nach Absatz 5 gelten die Umstellung der stimmberechtigten Landesratsmandate und die beratende Mitgliedschaft der übrigen Vorstandsmitglieder entsprechend.** | Entsprechend bei vorzeitiger Vorstandswahl. |
| | **(5) Wird vor den in den Absätzen 2 bis 4 genannten regulären Umstellungszeitpunkten nach den Bestimmungen dieser Satzung eine vorzeitige Neuwahl des jeweiligen Organs oder eine vorzeitige Neuzusammensetzung seiner Delegierten beschlossen, gelten hierfür bereits die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung, die zu besetzenden Funktionen sowie die Zahl und Verteilung der Mandate. Dies gilt insbesondere bei einer vorzeitigen Neuwahl des Landesvorstandes infolge eines geschlossenen Rücktritts sowie bei einer beschlossenen vorzeitigen Umstellung des Delegiertenschlüssels. Eine Umstellung des Delegiertenschlüssels für die laufende Wahlperiode ist mit den erforderlichen Neuwahlen der betroffenen Delegationen zu verbinden. Die bisherigen Mandate werden nach den satzungsmäßigen Bestimmungen durch die neuen Mandate abgelöst.** | Neue Zusammensetzung bei vorzeitiger Neuwahl. |
| | **(6) Einzelne Ersatzvertretungen, Nachrückfälle und Nachwahlen erfolgen nach der jeweils für das betreffende Organ oder die betreffende Delegation geltenden Zusammensetzung. Sie bewirken für sich genommen keine Umstellung des gesamten Organs auf die neue Zusammensetzung. Die Nachfolge erfolgt für die verbleibende Amts- oder Wahlperiode. Mitgliedschaften kraft Amtes bleiben an das jeweilige Amt gebunden. Die Möglichkeiten eines satzungsgemäßen vorzeitigen Ausscheidens oder einer Neuwahl bleiben unberührt.** | Nachrücken und Nachwahlen; Restamtszeit. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| | **§ 38a Übergangsbestimmungen** | Neue Übergangsbestimmungen. |
| | **(7) Die neuen Bestimmungen dürfen bereits zur Feststellung der Delegiertenschlüssel sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen angewendet werden, durch die die neue Zusammensetzung begründet wird. Eine lediglich vorbereitende Feststellung des Delegiertenschlüssels für eine künftige Wahlperiode beendet keine bestehenden Mandate. Die zuständigen Organe haben die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen.** | Wahlvorbereitung; rechtzeitiger Übergang. |
| | **(8) Soweit die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung von Organen nach § 13 Absatz 2 auch auf Kreisverbände und innerparteiliche Zusammenschlüsse anzuwenden sind, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Die neue Mindestzahl der gewählten Ansprechpersonen nach § 7 Absatz 4 ist erstmals bei deren nächster regulärer oder zulässiger vorzeitiger Neuwahl anzuwenden. Abweichende Regelungen der jeweiligen Satzungen bleiben im Rahmen der Bundes- und Landessatzung maßgeblich. Im Übrigen gelten die Satzungsänderungen mit ihrem Inkrafttreten.** | Übergang für Kreisverbände und Zusammenschlüsse. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 39 Schlussbestimmungen** | **§ 39 Schlussbestimmungen** | |
| (1) Diese Landessatzung wurde am 09.09.2007 auf dem 1. Landesparteitag der Partei ~~DIE LINKE.~~ Saar angenommen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Auf dem Landesparteitag am 22. November 2009 wurden einzelne Passagen mit 2/3-Mehrheit geändert. Auf dem Landesparteitag am 14. November 2010 wurden einzelne Passagen mit 2/3-Mehrheit geändert. Auf dem Landesparteitag am 23. November 2013 wurde eine | (1) Diese Landessatzung wurde am 09.09.2007 auf dem 1. Landesparteitag der Partei **Die Linke** Saar angenommen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Auf dem Landesparteitag am 22. November 2009 wurden einzelne Passagen mit 2/3-Mehrheit geändert. Auf dem Landesparteitag am 14. November 2010 wurden einzelne Passagen mit 2/3-Mehrheit geändert. Auf dem Landesparteitag am 23. November 2013 wurde eine | Änderung am 21. November 2026 mit Zweidrittelmehrheit dokumentiert; Parteiname angepasst. |

| Bisherige Landessatzung | Vorschlag zur Landessatzung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| **§ 39 Schlussbestimmungen** | **§ 39 Schlussbestimmungen** | |
| Passage mit 2/3-Mehrheit geändert. Auf dem Landesparteitag am 28.09.2025 wurden einzelne Passagen mit 2/3-Mehrheit geändert und ergänzt. | Passage mit 2/3-Mehrheit geändert. Auf dem Landesparteitag am 28.09.2025 wurden einzelne Passagen mit 2/3-Mehrheit geändert und ergänzt. **Auf dem Landesparteitag am 21. November 2026 wurde die Satzung in mehreren Passagen mit Zweidrittelmehrheit geändert und ergänzt.** | |
| (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid beschlossen werden. Die Finanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden. | (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid beschlossen werden. Die Finanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden. | Unverändert. |